Gebührenordnung zur Durchführung fachbezogener Eignungsprüfungen am Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2007

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 74 Abs. 1 Nr. 1des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), Januar 2007 am 11. folgende Gebührenordnung Durchführung zur fachbezogener Eignungsprüfungen am Institut für Musik und Musikpädagogik erlassen: 1

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Universität Potsdam erhebt für die Teilnahme an fachpraktischen Eignungsprüfungen, die eine Voraussetzung zur Bewerbung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge im Fach Musik sind, eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung. Die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Dienstleistung für Bewerber eines Lehramtsstudiums im Fach Musik an der die Universität Potsdam: vorliegende Gebührenordnung regelt nicht, ob ein Bescheid der Universität Potsdam über eine bestandene Eignungsprüfung auch als Bewerbungsnachweis an anderen bundesdeutschen Hochschulen genutzt werden kann. Eine vollständige oder anteilige Anerkennung regeln die jeweiligen Hochschulen in eigener Verantwortung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung von Prüfungsräumen und Klavieren/Flügeln (weitere Instrumente nach Absprache) ein, ebenso die verwaltungstechnische Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Protokolle, Verbrauchsmaterialien etc.) sowie die Durchführung und Auswertung der Eignungsprüfung.

§ 2 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 20,00 € für jeden schulstufenspezifischen Prüfungstermin.

§ 3 Fälligkeit und Quittung

- (1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sofort fällig. Bei Nichtzahlung der Gebühr erfolgt keine Einladung.
- (2) Mit der Einladung zum Termin der musikpraktischen Eignungsprüfung erhält der Kandidat einen Quittungsnachweis.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zur Eignungsprüfung termingerecht angemeldet haben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam/Institut für Musik und Musikpädagogik Teilnahme an einer musikpraktischen Eignungsprüfung Tage nach tritt am Veröffentlichung Amtlichen in den Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 6. Juni 2007.